

Pflichtschulinspektor/innen
Pädagogische Beratungszentren
Allgemeine Sonderschulen Tirols

per E-Mail

Weiterbesuch der besuchten Schule in einem 11. bzw. 12. Schulbesuchsjahr von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Neufassung des § 32 Abs. 2 SchUG)

Beschreibung der Vorgangsweise

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht nunmehr die Möglichkeit, mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde die besuchte Schule in einem freiwilligen 11. bzw. 12. Schuljahr weiter zu besuchen. Die gesetzliche Regelung im Wortlaut:

§ 32. (2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

Wünschen die Erziehungsberechtigten den Weiterbesuch einer Sonderschule oder allgemeinen Schule in einem 11. bzw. 12. Schuljahr, bedarf es eines schriftlichen Ansuchens.

Das Ansuchen erfolgt über die Schule, die die Schülerin/der Schüler in einem 11. bzw. 12. Schulbesuchsjahr besuchen möchte (Frist jeweils 15. Juni).

Die Schulleitung, bei der das Ansuchen einlangt, übermittelt das Schreiben an den Schulerhalter, mit dem Ersuchen um Stellungnahme (Ergebnis: Zustimmung bzw. Einwand mit Begründung) und an die zuständige Schulbehörde mit dem Ersuchen um Bewilligung.

Erforderliche Schritte:

- Ansuchen der Erziehungsberechtigten (über die besuchte Schule)
- Schreiben der Schule an den Schulerhalter (Ersuchen um Stellungnahme)
- Stellungnahme Schulerhalter (kein Einwand/Einwand mit Begründung)
- Schreiben der Schule an die zuständige Schulbehörde. (inkl. der Stellungnahme des Schulerhalters und einer Aussage ob Einwand / kein Einwand)
- Entscheidung durch die zuständige Schulbehörde

Beratung und Information aller Beteiligten erfolgt durch die Pädagogischen Beratungszentren Tirols.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
LSI Mag. Dr. Ingrid HANDLE

Beilage